

# Achtung: Kontrolle!

## Kassensysteme im Einzelhandel – ein aktuelles Spielfeld der Betriebsprüfung

Der Grundsatz, dass sämtliche Geschäftsvorfälle mit ihrem richtigen und erkennbaren Inhalt festgehalten werden müssen, erstreckt sich auch auf die Verbuchung von Geschäftsvorfällen in Kassensystemen. Buchführungspflichtige Betriebe mit einem erheblichen Anteil an Barumsätzen müssen für jede Geschäftskasse ein Kassenbuch führen. Gerade in Betrieben mit einem hohen Anteil an Bareinnahmen ist die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung von entscheidender Bedeutung, da anderenfalls die Gefahr besteht, dass das Finanzamt die Kassenführung als nicht ordnungsgemäß verwirft und eine Schätzung zu Lasten des Steuerpflichtigen vornimmt.

Um eine bundesweit einheitliche Handhabung durch die Finanzämter zu gewährleisten, hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 26. November 2010 für die Finanzämter verbindliche Ausführungen zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften herausgegeben, deren Einhaltung bei anstehenden Betriebsprüfungen geprüft werden sollen. Seit dem 1. Januar 2002 sind danach Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren.

Die verwendeten Geräte sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen müssen seit diesem Zeitpunkt neben den „Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ auch den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ entsprechen. Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein abschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen



Dipl.-Finanzwirt Björn Brüggemann,  
Steuerberater In der Sozietät VOSS  
SCHNITGER STEENKEN BÜNGER  
& PARTNER in Oldenburg  
bjoern.brueggemann@obic.de

in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Entsprechende Regelungen gelten für Archivsysteme. Die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der Geräte sind zu protokollieren und diese Protokolle aufzubewahren. Außerdem müssen die Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden. Die zum Gerät gehörenden Organisationsunterlagen müssen aufbewahrt werden, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Geräts. Soweit ein Gerät bauartbedingt den vorbenannten Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, wird es nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige dieses Gerät längstens bis zum 31. Dezember 2016 in seinem Betrieb weiterhin einsetzt. Das setzt aber voraus, dass der Steuerpflichtige technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchführt, die vorgenannten Anforderungen zu erfüllen.

Die dargestellten Anforderungen stellen sowohl Sie als Anwender, als auch die Anbieter von Kassensystemen vor neue Herausforderungen, die Sie kennen müssen und auf die Sie sich einstellen sollten. Informieren Sie sich bei Ihrem Steuerberater oder auf unserem Informationsabend, für den wir einen Referenten der Oberfinanzdirektion Oldenburg gewinnen konnten.

### Infoabend im OBIC Wechloy

am 07. April 2011 • 18 bis 20 Uhr • Ammerländer Heerstr. 231 • 26129 Oldenburg

Dipl.-Finanzwirt (FH) Edo Diekmann Oberfinanzdirektion Oldenburg

## Bargeldgeschäfte und Kontrollmöglichkeiten des Finanzamtes

Moderation Josef Bünger Steuerberater und Partner bei

**VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER**

STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTE BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

**OBIC REVISION GMBH**

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Melden Sie sich bitte an auf [www.obic-steuerrecht.de/anmeldung](http://www.obic-steuerrecht.de/anmeldung) oder unter 0441 - 9716 - 2302 (Frau Bergmann)

Anmeldung bis 01.04.2011 erbeten

